

Amtsgericht Wismar

**Richterliche
Geschäftsverteilung**

2026

Hinweis:

Soweit nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind alle Geschlechter jeweils gleichermaßen gemeint.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze
2. Behandlung eingehender Sachen
3. Vertretung
4. Bereitschaftsdienst
5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)
6. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO
7. Örtliche Zuständigkeit

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)

I. Zivilsachen

1. Zivilprozess- und Aufgebotssachen
2. WEG-Sachen
3. Zwangsvollstreckungssachen

II. Familiensachen

1. Allgemeine Familiensachen
2. Vormundschaftliche Sachen und Verfahren in selbständigen Kindschaftssachen

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG
2. Testaments- und Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Urkundssachen
3. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die nicht zu Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen
2. Strafverfahren gegen Erwachsene
 - a) Verfahren als Strafrichter einschließlich Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren
 - b) Verfahren in Strafbefehlsverfahren
 - c) Vorsitzender des Schöffengerichts
Erweitertes Schöffengericht
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
 - d) Ermittlungssachen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz, soweit nicht anderweitig zugewiesen
3. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtshilfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen
4. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

V. Unverteilte Sachen

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Wismar über die Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeiner Teil

Die richterlichen Geschäfte werden für jeden Richter bzw. für jede Abteilung nach Aufgabenbereichen aufgeteilt. Das jeweilige Richtergeschäft umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechtshilfesachen. Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln aus diesem Teil vor:

1. Grundsätze

- a) In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche, instanzbeendende Entscheidung beendet worden ist. Richterliche, instanzbeendende Entscheidungen sind Schlussurteile, einschließlich rechtskräftiger Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91a ZPO und Weglegeverfügungen nach Aktenordnung. Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn
 - in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden,
 - die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- b) Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache.
- c) Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 485 ZPO), ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, ein einstweiliges Anordnungsverfahren vorausgegangen ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus der Richter der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zugeteilt war.
- d) Interne Abgaben werden auf den Turnus angerechnet.
- e) Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Verfahren noch tätig ist. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Sache vor einer anderen Abteilung zu verhandeln ist, wird der Vertreter zuständig.
- f) Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium auf Vorlage nach Anhörung der Beteiligten.

2. Behandlung eingehender Sachen

Die Aufteilung in einzelne Aufgabenbereiche erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete nach Buchstaben oder Endnummer des Aktenzeichens.

- a) Für die Aufteilung nach Buchstaben ist maßgebend
- in streitigen Verfahren der Nachname des Beklagten bzw. Antragsgegners,
 - in nichtstreitigen Verfahren der Nachname des Antragstellers bzw. Betroffenen,
 - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Nachname des Angeklagten bzw. Betroffenen, wie er in der Anklage, im Strafbefehlsantrag oder im Bußgeldbescheid geschrieben ist, bei Personenmehrheiten gilt der Nachname des Lebensältesten; im Fall einer Verbindung nach § 103 JGG der Nachname des lebensältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
- b) Für die Aufteilung nach Endnummern ist das Aktenzeichen maßgebend, das die Verfahrensakte durch fortlaufende Nummerierung in der Reihenfolge des Eingangs erhalten hat. Die Null gilt als gerade Zahl.
- c) Für die Zuteilung nach einem Turnus ist die Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) bei der zuständigen Eingangsstelle maßgebend. Der bereits laufende Turnus wird fortgesetzt.
- d) Für zurückverwiesene Sachen, sofern ein anderer Spruchkörper zuständig ist, der Vertreter des Richters, der die Sache vorher bearbeitet hat.

3. Vertretung

- a) Der zuständige Richter wird vertreten, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.
- b) Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, tritt Ringvertretung ein; bei Doppelvertretung tritt zunächst der zweite Vertreter ein. Ringvertretung erfasst die Richter in der Reihenfolge, wie sie in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. An den letzten Richter der Liste schließt sich der erste an. Die Ringvertretung beginnt bei dem Richter, der dem verhinderten Richter in der Liste folgt. Für mehrere Richter desselben Aufgabengebiets gilt die Ringvertretung zunächst innerhalb dieses Bereichs. Ein Richter wird als Vertreter übersprungen, soweit er durch eine andere Vertretung in Anspruch genommen wird.
- c) Anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO sowie im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der Vertreter des Richters.

4. Bereitschaftsdienst

Die Einzelheiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes werden durch gesonderten Präsidiumsbeschluss in einem Bereitschaftsdienstplan geregelt.

Ist der Bereitschaftsrichter erkrankt, tritt an seine Stelle der in diesem Geschäftsverteilungsplan zuerst genannte Vertreter des erkrankten Richters.

Für jeden Antrag, der montags bis donnerstags vor 16.00 Uhr und freitags vor 14.00 Uhr eingeht, ist der geschäftsplanmäßige Richter bzw. sein Stellvertreter zuständig. Diese Zuständigkeit bleibt bestehen. Bei Verhinderung wandert die Zuständigkeit entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zu den jeweiligen Vertretern.

Bei sämtlichen Anträgen, die innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit montags bis donnerstags ab 16.00 Uhr und freitags ab 14.00 Uhr eingehen, ist der Bereitschaftsrichter originär zuständig.

5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)

Richter beim Amtsgericht ist:

- a) der Vorsitzende des Schöffengerichts,
für Jugendschöffen der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts,
bei mehreren Vorsitzenden der jeweils Dienstälteste.
- b) für Entscheidungen nach §§ 54 bis 56 GVG der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts (§ 56 Abs. 1 GVG).

6. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ist Richterin am Amtsgericht Wolf.

7. Örtliche Zuständigkeit

Die Bearbeitung sämtlicher Richtergerichte mit Ausnahme der Betreuungssachen im Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle erfolgt in Wismar.

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)**I. Zivilsachen****1. Zivilprozess- und Aufgebotssachen**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
8	Ri'inAG Grabandt	Ri'inAG Pahl	4
14	Ri'inAG Pahl	Ri'inAG Grabandt	5
21	Ri'inAG Pahl	Ri'inAG Grabandt	0
22	Ri'inAG Pahl	Ri'inAG Grabandt	0

- a) Für Aufgebotssachen ist Abt. 24 - Ri'inAG Grabandt, Vertreter Ri'in AG Pahl zuständig.
- b) Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfe- und Urkundssachen ist Abt. 17 - Ri'inAG Dr. Abbe, Vertreterin Ri'inAG Friedrichsen zuständig. Dies gilt auch für noch laufende Erinnerungsverfahren, für die bislang die Abt. 5, 8, 14 zuständig waren.
- c) Die bislang in Abteilung 13 (Richterin Minawal) anhängig gewesenen Verfahren werden auf die Abteilungen 8 und 14 wie folgt verteilt:

Die ältesten fünf Verfahren werden in Abteilung 14 übernommen, die nächstjüngeren vier Verfahren in Abteilung 8, die wiederum fünf nächstjüngeren Verfahren in Abteilung 14, die dann nächstjüngeren Verfahren in Abteilung 8 und so fort.

2. WEG-Sachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Endziffern
20	Ri'inAG Dr. Abbe	Ri'inAG Grabandt	0 - 9

3. Zwangsvollstreckungssachen

(Haft- und Durchsuchungsanordnungen und Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Endziffern
17	Ri'inAG Grabandt	Ri'inAG Friedrichsen	0 - 9

II. Familiensachen einschließlich familiengerichtlicher Angelegenheiten für Minderjährige und Adoptionen

Alle eingehenden Sachen werden im Turnus verteilt.

Alle Familiensachen (Ziff. 1 und 2), die denselben Personenkreis betreffen und in der ersten Instanz anhängig sind, werden derselben Abteilung zugewiesen. Diese außerturnusmäßigen Eingänge werden bei den folgenden Umläufen angerechnet. Verfahren für Minderjährige, soweit eine Richterzuständigkeit besteht, und Adoptionen werden ebenfalls im Turnus verteilt.

1. Allgemeine Familiensachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
3	Ri'inAG Wolf	Ri'inAG Schmidt	2
29	Ri'inAG Schmidt	Ri'inAG Wolf	2
28	RiAG Thom	Ri'inAG Schmidt	1

2. Vormundschaftliche Sachen und Verfahren in selbständigen Kindschaftssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
3	Ri'inAG Wolf	Ri'inAG Schmidt	2
29	Ri'inAG Schmidt	Ri'inAG Wolf	2
28	RiAG Thom	Ri'inAG Schmidt	1

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen (soweit keine Sonderzuständigkeit nach Ziff. IV besteht), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Endziffern
27 (HWI)	RiAG Thom	Ri'inAG Reppenhagen	8, 9, 0, soweit keine Zuständigkeit der Abt. 9 und 19 besteht
15 (HWI)	Ri'inAG Reppenhagen	Ri'inAG Dr. Abbe	5, 6, 7, soweit keine Zuständigkeit der Abt. 9 und 19 besteht
7 (HWI)	Ri'inAG Dr. Abbe	RiAG Thom	1, 2, 3, 4, soweit keine Zuständigkeit der Abt. 9 und 19 besteht
9 (GVM)	Ri'inAG Friedrichsen	RiAG Thom	1-9 im Zuständigkeitsgebiet der Zweigstelle Grevesmühlen
19 (GVM)	Ri'inAG Reppenhagen	Ri'inAG Friedrichsen	0 im Zuständigkeitsgebiet der Zweigstelle Grevesmühlen

Soweit im Zuständigkeitsgebiet der Zweigstelle Grevesmühlen noch Verfahren in den Abt. 90 und 3 (GVM) geführt werden, werden diese in Abt. 9 übernommen.

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 27, 15, 7 und 9 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

2. Testaments- und Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Urkundssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
16	Ri'inAG Dr. Abbe	Ri'inAG Friedrichsen	A - Z

3. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die nicht zu den Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören

Abt.	Richter/in
1, 4, 6	Der Richter bzw. die Richterin, der bzw. die als Haftrichter gemäß IV. zuständig wäre.

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
1	DirAG Dr. Rentzow	RiAG Burger	A - Z

Die bis zum 31.12.2024 in der Abt. 2 eingegangenen Sachen werden in Abt. 1 übernommen.

2. Strafverfahren gegen Erwachsene

a) Verfahren als Strafrichter einschließlich Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
4	Ri'inAG Müller	RiAG Burger	L - Z
6	RiAG Burger	Ri'inAG Müller	A - K

Die bislang in Abt. 5 geführten Verfahren werden in Abt. 6 übernommen.

b) Verfahren in Strafbefehlsverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
4	Ri'inAG Müller	RiAG Burger	L - Z
6	RiAG Burger	Ri'inAG Müller	A - K

Die bislang in Abt. 2 geführten Strafbefehlsverfahren werden in Abt. 4 übernommen.

- c) Vorsitzender des Schöffengerichts
Erweitertes Schöffengericht
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
4	Ri'inAG Müller	RiAG Burger	L - Z
6	RiAG Burger	Ri'inAG Müller	A - K

- d) Für Ermittlungssachen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz, soweit nicht anderweitig zugewiesen, ist zuständig derjenige Richter, der zuständig wäre, wenn es sich um eine Strafrichteranklage handeln würde.

3. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
5	Ri'inAG Reppenhagen	RiAG Burger	A - Z

4. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In Verfahren, in denen Anklage erhoben war oder ist, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

V. Unverteilte Sachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
	DirAG Dr. Rentzow	Ri'inAG Grabandt

Der Geschäftsverteilungsplan gilt ab dem 22.06.2026. Er wurde in der Sitzung des Präsidiums am 20.04.2026 beschlossen.

Wismar, den 20.04.2026

Dr. Rentzow

Müller

Pahl

Schmidt

Wolf